

Umsetzung der Zulassungs- und Anrechnungsvorschriften bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsordnungen

Laufzeit:	Dezember 2012 – Februar 2013
Forschungsinstitut:	Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb), Nürnberg
Status:	abgeschlossen
Kurzbeschreibung:	<p>Die Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsordnungen enthalten die Auffangnorm, dass zu den Fortbildungsprüfungen auch zuzulassen ist, wer die geforderte berufliche Handlungsfähigkeit auf andere Weise erworben hat. Dabei sind im Ausland erworbene Vorqualifikationen zu berücksichtigen (vgl. §§ 55 BBiG und 42b HwO). Darüber hinaus enthalten die Fortbildungsordnungen auch stets Anrechnungsvorschriften, auf deren Grundlage vergleichbare Prüfungsleistungen auf die Fortbildungsprüfung angerechnet werden können (vgl. §§ 56 Abs. 2 BBiG und 42c Abs. 2 HwO).</p> <p>Die Anwendung dieser Vorschriften obliegt den Kammern. Bisher ist nicht untersucht worden, wie diese die Vorschriften umgesetzt haben und welche Auswirkungen sich daraus für den Zugang zu Fortbildungsprüfungen und die Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen ergeben.</p> <p>Ziel der Studie war es, die von den Kammern für die Fortbildungen in der Zuständigkeit des BMBF praktizierte Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen und ihre Umsetzung der Anrechnungsvorschriften für vergleichbare Prüfungsleistungen zu untersuchen.</p>